

# SATZUNG

JUGENDORDNUNG, GESCHÄFTSORDNUNG, WAHLORDNUNG, EHRUNGSORDNUNG

DER

## **Sektion Aischtal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.**

### **Inhalt**

1. Abschnitt Allgemeines.....	3
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform .....	3
§ 2 Vereinszweck .....	3
§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks.....	3
§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V. ....	4
§ 5 Vereinsjahr.....	4
2. Abschnitt Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung .....	5
§ 7 Mitgliederpflichten.....	5
§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder .....	6
§ 9 Aufnahme .....	6
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Austritt, Streichung .....	7
§ 12 Ausschluss.....	7
§ 13 Abteilungen.....	7
§ 14 Organe .....	7
3. Abschnitt Vorstand .....	8
§ 15 Zusammensetzung.....	8
§ 16 Vertretung.....	8
§ 17 Aufgaben.....	9
§ 18 Geschäftsordnung .....	9
§ 19 Beirat .....	9
4. Abschnitt Mitgliederversammlung .....	10
§ 20 Einberufung.....	10
§ 21 Aufgaben.....	10
§ 22 Geschäftsordnung .....	11
§ 23 Sektionsausschüsse .....	11

5. Abschnitt Rechnungsprüfer (Revisoren), Auflösung .....	12
§ 24 Rechnungsprüfer/innen (Revisoren/innen) .....	12
§ 25 Auflösung .....	12
6. Abschnitt Schlussbestimmungen .....	13
§ 27 Datenschutz .....	13
§ 28 Salvatorische Klausel .....	13

## **Änderungshistorie**

Version 2.2 vom 28.11.2011 basierend auf:

- Satzungsprüfung mit Schreiben vom 23.11.2011 von Frau Riedl

Version 2.3 vom 30.11.2011 basierend auf:

- Datum der letzten Hauptversammlung Heilbronn richtig gestellt
- bei der Vergütung von Ehrenamtlichen in § 15 Ziffer 6 heißt das vollständige Gesetz zur Aufwandsentschädigung „§3 Nr. 26a EStG“
- Formatänderungen §7 Punkt 6

Version 2.4 vom 25.1.2013 basierend auf:

- §7, Absatz 3: Änderung des Jahresbeitrags bei Eintritt während des laufenden Jahres

# 1. Abschnitt Allgemeines

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Sektion Aischtal des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V." Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Vereinsnummer 200550 eingetragen.
2. Die Sektion hat ihren Sitz in Bad Windsheim. Sie hat ihren Ursprung in der im Jahre 2004 gegründeten Abteilung Bergsport und Klettern des SC 1950 Neustadt Aisch e. V.
3. Die Sektion kann sich anderen staatlichen, sportlichen und kulturellen gemeinnützigen Verbänden/Vereinen anschließen.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
- d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
- e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- f) umfassende Jugend- und Familienarbeit;

- g) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- h) Pflege der Heimatkunde.
- i) die Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes unter fachlicher Leitung
- j) Aufbau und Erhaltung einer Mountain-Bike/Radsport Gruppe
- k) sowie weitere sportliche Aktivitäten wie z. B. Ballsportarten, Gymnastik, Inlineskating, Nordic-Walking

## **§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g. jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## **§ 5 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Abschnitt Mitgliedschaft

### § 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder (mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten Gastmitglieder) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Gastmitglieder (C-Mitglieder) haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht gewählt werden. Zu den vorgesehenen Bedingungen können sie das Sektionseigentum benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.  
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### § 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben bis zum 31.8. den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, danach halbiert sich der Jahresbeitrag.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf sich höchstens auf das 1-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen (s. §21,8). Minderjährige sind von der Zahlung der Umlage befreit.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen, sowie:
  - a) das Ansehen und die sportlichen Interessen der Sektion nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen der Sektion schädigen könnte;
  - b) die Geräte und Einrichtungen der Sektion pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Bei der Benutzung von Sektionseinrichtungen sind die vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung sowie Anweisungen von Trainern und Übungsleitern zu beachten;
  - c) bei der Pflege und Wartung der Geräte und Einrichtungen behilflich zu sein;
  - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, der Sektion gehörenden Gegenstände und Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## **§ 9 Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

## **§ 11 Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## **§ 12 Ausschluss**

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## **§ 14 Organe**

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) Ausschüsse

## 3. Abschnitt Vorstand

### § 15 Zusammensetzung

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - 1.1 dem/der Vorsitzenden
  - 1.2 dem/der 2. Vorsitzenden
  - 1.3 dem/der kaufmännischen Leiter/in
  - 1.4 dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (gesetzlicher Vorstand)
  - 1.5 den Sportverantwortlichen, insbesondere für:
    - 1.5.1 Klettern und Hochtouren, Halle, Fels, Alpin
    - 1.5.2 Mountainbike/Radsportund weitere bei Bedarf (erweiterter Vorstand).Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsführungsordnung, in der Zuständigkeiten und Vollmachten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Fachreferenten geregelt sind. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Referenten zu berufen und abuberufen.
3. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Geschäftsführungsmaßnahmen, die eine wesentliche Abweichung von dem genehmigten Haushaltsplan zur Folge haben, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
4. Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) mit Ausnahme der Sommer-Ferienmonate auf Einladung des Vorsitzenden statt. Dieser leitet die Vorstandssitzungen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 16 Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. Vorsitzende sowie der kaufmännische Vorstand und der/die Vertreter/in für die Sektionsjugend. Jeder ist einzeln zur Vertretung der Sektion berechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln darf und der kaufmännischer Vorstand und der Vertreter/in der Sektionsjugend nur gemeinsam den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten dürfen.
2. Unabhängig von der Berechtigung der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, die Sektion nach außen wie vorstehend (§16, 1.) zu vertreten, ist im Innenverhältnis für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein Beschluss des Gesamtvorstands (gesetzlicher und erweiterter Vorstand) erforderlich. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Für Beschlüsse des Vorstandes ist, sofern nicht abweichend geregelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein und ihre Stimme abgeben müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



## **§ 17 Aufgaben**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und bestimmt die Richtlinien der Sektionspolitik. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den kaufmännischen Vorstand zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

## **§ 19 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern. Er kann für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 4. Abschnitt Mitgliederversammlung

### § 20 Einberufung

1. Oberstes Organ der Sektion ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Sektionsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie soll spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres abgehalten werden (Jahreshauptversammlung).
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch einfachen Brief/email unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse der Sektion für erforderlich hält.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
6. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die Stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig bis auf die Vereinsauflösung s. §25.

### § 21 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
3. Entgegennahme der Berichte der Revisoren und anderer Organe;
4. Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
5. Änderungen von Sektionsordnungen, Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DAV;
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
7. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und über die Aufnahme langfristiger Bankkredite in Höhe von mehr als 5.000,-- €.
8. Entscheidung über die Erhebung einer Umlage bei besonderem Finanzbedarf;
9. Festsetzung der Sektionsordnungen;
10. Auflösung der Sektion

## § 22 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
  - 3.1 Erwerb, Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften
  - 3.2 Änderung der Satzung und der Sektionsordnungen  
Eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei einem Beschluss über die Auflösung der Sektion.
4. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen wird durch eine besondere Wahlordnung, die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung durch eine Geschäftsordnung geregelt.
5. Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss und das vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 23 Sektionsausschüsse

1. Sektionsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand in den ihr zugewiesenen Aufgaben. Sie werden durch den Vorstand berufen. Als ständiger Ausschuss wird ein Ehrungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens drei Sektionsmitgliedern. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
2. Die Einzelheiten der Besetzung der Ausschüsse und die Richtlinien ihrer Arbeit werden durch den Vorstand bestimmt.

## **5. Abschnitt Rechnungsprüfer (Revisoren), Auflösung**

### **§ 24 Rechnungsprüfer/innen (Revisoren/innen)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei fachkundige Mitglieder der Sektion zu Revisoren.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes und die Wirtschaftlichkeit der Sektionsführung mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.
3. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Sektionsmitglied ist, mit der gegebenenfalls honorierten Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

### **§ 25 Auflösung**

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten.

Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.

## 6. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 27 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Teilnehmer an Sportvorhaben in der Sektion gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war insoweit, daß der Betriebsablauf der Sektion nicht beeinträchtigt wird.
3. Den Organen der Sektion und allen Mitarbeitern der Sektion oder sonst für die Sektion tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.

### § 28 Salvatorische Klausel

1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Sektion und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die von Behörden oder Gerichten verlangt werden, selbständig durchzuführen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.12.2011, Bad Windsheim

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.1.2013, Bad Windsheim

Sektion

Stempel

Unterschrift

DAV-Aischtal e. V.



Peter Höhn

1. Vorsitzender

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Nr. 1g), 13 Nr.2 h) der DAV-Satzung:

Datum

Stempel

Unterschrift

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 16.11.2002, Friedrichshafen.

Geändert auf der Hauptversammlung am 26.06.2004, Dresden.

Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2005, Berchtesgaden.

Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2007, Fürth.

Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2008, Jena

Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2011, Heilbronn